

Förderrichtlinie der Linsenhoff-Stiftung

1. Stiftungszweck

Zweck der Linsenhoff-Stiftung ist die Förderung von Bildung und Integration sowie des diesbezüglichen bürgerschaftlichen Engagements. Ein besonderes Augenmerk legt die Stiftung dabei auf die Bildung und Integration von Kindern, Jugendlichen und Frauen mit Migrationshintergrund bzw. mit sozialer Benachteiligung.

2. Förderbereiche und Ausschlussgründe

In diesem Sinne engagiert sich die Linsenhoff-Stiftung in folgenden Bereichen:

- Förderung von Vorhaben, die besonders geeignet sind, Kinder, Jugendliche und Frauen in ihrer (Aus-)Bildung zu unterstützen.
- Förderung von Projekten gegen Bildungsarmut und soziale Benachteiligung.
- Unterstützung von Projekten, die die Interaktion und die Professionalisierung der am Bildungsprozess beteiligten Akteure fördert.
- Unterstützung von Projekten, die die vorschulische, schulische, berufliche und akademische Bildung von Menschen mit Migrationshintergrund oder aus sozial benachteiligten Milieus fördert.
- Förderung von Projekten, die mit Sport Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützen.
- Förderung der Kooperation und des Austausches zwischen Organisationen und Initiativen, die ebenfalls den in Abs. 1 genannten Zweck ganz oder teilweise verfolgen.
- Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, den in Abs. 1 genannten Zweck in der Bevölkerung zu verankern.

Von der Förderung durch die Stiftung sind im Allgemeinen ausgenommen:

- Förderungen mit zeitlich unbegrenzter Verpflichtung
- vor der Finanzierungszusage bereits begonnene Projekte
- kommerzielle Anbieter/innen und Einzelpersonen
- Projekte und Vorhaben Dritter, bei denen der Antragssteller nicht Projektträger ist

Grenzen der Förderung:

Einzelne Wiederholungsförderungen für ein Projekt sind nur im Ausnahmefall möglich, z. B. wenn eine erneute Förderung der endgültigen Etablierung eines Projektes dient und das Projekt positiv evaluiert wurde.

3. Grundsätze der Förderung

- Die Linsenhoff-Stiftung bevorzugt bei ihrer Mittelvergabe solche Projekte, die eine finanzielle Eigenleistung des Antragsstellers enthalten (durch eingebrachte Mittel, Eintrittseinnahmen, Sponsorenleistungen, Unterstützung durch Drittmittel o.ä.).
- Zuwendungsempfänger können juristische Personen wie Stiftungen, Vereine, private Initiativen oder ähnliche Organisationsformen sein.
- Die Fördermittel sind zweckgebunden und wirtschaftlich einzusetzen. Dies gilt auch für Reise-, Übernachtungs- und Bewirtungskosten.
- Über mögliche wesentliche Änderungen des Projekts (Beginn / Dauer des Projekts, Ziele, weitere Kooperationspartner o.ä.) ist die Linsenhoff-Stiftung im Vorfeld schriftlich zu informieren und im Bedarfsfall ihre Zustimmung einzuholen.
- Bei Gewährung einer Förderung durch die Stiftung ist diese als Unterstützer zu nennen (s. auch 4.).
- Nach Erhalt einer Förderung hat der Projektpartner der Linsenhoff-Stiftung binnen vier Wochen eine formale Zuwendungsbestätigung auszustellen.

- Zu vorab definierten Fristen, spätestens jedoch nach Projektabschluss ist die Verwendung von Stiftungsmitteln zeitnah schriftlich und in angemessener Form nachzuweisen.
- Nicht im Sinne des Förderantrages verwendete Gelder oder nicht verbrauchte Gelder nach Ablauf des Förderzeitraums sind umgehend an die Stiftung zurück zu zahlen.
- Im Falle eines wissenschaftlichen Projekts sind alle Beteiligten dazu verpflichtet, die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft aufgestellten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Für den Fall, dass im Nachhinein Umstände bekannt werden, die einer Fördermittelgewährung entgegengestanden hätten, behält sich die Stiftung eine Rückforderung sämtlicher bereits gezahlter Mittel vor.

4. Einbeziehung der Linsenhoff-Stiftung / Öffentlichkeitsarbeit und Berichtswesen

Die Linsenhoff-Stiftung ist in Planung und Umsetzung des geförderten Projekts angemessen einzubinden. Dazu gehört:

- Eine Einbindung der Linsenhoff-Stiftung in alle öffentlichkeitsrelevanten Maßnahmen und in die Pressearbeit durch Benennung als Förderin und – wo möglich – Darstellung des Stiftungslogos; dabei ist zu beachten, dass die Förderung nicht fälschlicherweise als Sponsoring bezeichnet wird. Diese Form der Einbindung gilt insbesondere für sämtliche Publikationen im Rahmen des Projekts, für Internetauftritte (Website oder soziale Medien), Veranstaltungen, Pressemitteilungen, Interviews. Derartige Veröffentlichungen sind vorab mit der Linsenhoff-Stiftung abzustimmen. Hierfür stellt die Linsenhoff-Stiftung das Logo, Bilder u.ä. zur Verfügung und erhält unaufgefordert jeweils 3 Belegexemplare von Publikationen.

- Die Linsenhoff-Stiftung wird regelmäßig einen sogenannten Pressespiegel zur Information erhalten.
- Die Stiftung ist vorab und unaufgefordert zu informieren, falls z.B. durch bestimmte Teilergebnisse ein besonderes öffentliches Interesse zu erwarten ist.
- Die Linsenhoff-Stiftung ist berechtigt, mit eigener Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Form über das geförderte Projekt zu berichten und erhält auf Wunsch entsprechendes Informations- und Bildmaterial vom Projektpartner.
- In ggf. Zwischenberichten (bei mehrjährigen Projekten mind. 1 / Jahr) bzw. einem Abschlussbericht sind die erzielten Ergebnisse im Einzelnen darzustellen. Die Linsenhoff-Stiftung ist berechtigt, diese Berichte weiterzugeben, auszuwerten und zu veröffentlichen.
- Die Linsenhoff-Stiftung hat ein umfassendes Informationsrecht betreffend den Projektverlauf und ist berechtigt die zweckgerechte Verwendung der Mittel zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

5. Antragstellung

Anträge müssen schriftlich an die Geschäftsstelle der Stiftung gestellt werden. Der Vorstand der Stiftung entscheidet nach Maßgabe dieser Richtlinie selbständig und nach eigenem Ermessen. Dabei kann er zur Entscheidung Fachleute einbeziehen. Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt in Form einer schriftlichen Bewilligungszusage. Alle sonstigen mündlichen oder schriftlichen Inaussichtstellungen sind rechtlich nicht bindend.

Einem Förderantrag sind beizulegen:

- eine Beschreibung der zu fördernden Initiative, des zu fördernden Projektes oder zu fördernden Investition
- eine Beschreibung der bisherigen Aktivitäten des/der Antragsteller/s
- ein Kostenplan, aus dem die Antragssumme und weitere Finanzierungen ersichtlich sind

- Referenzen, Zeitungsberichte, bisherige Veröffentlichungen und ähnliches
- Eine Erklärung über die ausschließliche Verwendung bewilligter Stiftungsgelder für den beantragten Zweck

Der Förderantrag mit Anlagen sollte den Umfang von 15 Seiten nicht überschreiten.

Einen entsprechenden Antrag finden Sie hier:
www.linsenhoff-stiftung.de

6. Datenschutz und Zusammenarbeit

Die Linsenhoff-Stiftung und der Projektpartner arbeiten respekt- und vertrauensvoll miteinander. Sie bewahren Verschwiegenheit über vertrauliche Informationen, die sich innerhalb des Projekts ggf. ergeben. Das umfasst auch die vertrauliche Erfassung von personenbezogenen Daten, die für das Projekt erforderlich sind.

7. Haftung

Die Verantwortung für das Projekt obliegt ausschließlich dem Projektträger / Antragsteller. Er trägt dafür Sorge, dass alle gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorgaben zu jeder Zeit eingehalten werden. Die Linsenhoff-Stiftung haftet nicht für Schäden jedweder Art.

8. Geschäftsstelle

Linsenhoff-Stiftung
Schafhof
Schwalbacher Straße
61476 Kronberg/Taunus
Telefon: 06173 / 9216 - 0
Email: kontakt@linsenhoff-stiftung.de
Website: www.linsenhoff-stiftung.de